

<b>D. Zwischenfazit</b> .....	302
-------------------------------	-----

*Fünftes Kapitel*

**Vergleich der Rechtsordnungen** 305

<b>A. Vergleich der verfassungsrechtlichen Wertordnung</b> .....	305
I. Menschenwürde und Notwehrrecht .....	305
1. Menschenwürde im deutschen Rechtssystem .....	305
2. Menschenwürde im chinesischen Rechtssystem .....	307
II. Stellenwert des öffentlichen Interesses .....	309
1. Vorrang der individuellen Rechte im deutschen Grundgesetz .....	309
2. Einschränkungen der individuellen Rechte aus Gründen des öffentlichen Interesses in der chinesischen Verfassung .....	310
<b>B. Vergleich der Notwehr als strafrechtliche Regel</b> .....	312
I. Unterschiede der vorherrschenden Grundgedanken der Notwehr .....	312
1. Deutschland: Von der Schärfe-Argumentation zu Einschränkungen als Ausnahme .....	312
2. China: Güterabwägungsorientierte endogene Beschränkung .....	313
II. Unterschiede der Anwendung der Notwehreinschränkung .....	314
1. Normative Gebotenheit als Einschränkung in Deutschland .....	314
2. Normativer Aufbau chinesischer Notwehrgrenze .....	315
III. Unterschiede der Funktionen anhand der Überschreitung der Notwehr .....	317
1. Strafflosigkeitsmöglichkeit trotz Überschreitung der Notwehr in Deutschland .....	317
a) Notwehrexzess nach § 33 dStGB .....	317
b) Unvermeidbarer Erlaubnistatbestandsirrtum .....	319
2. Strafbarkeit der Notwehrüberschreitung nach § 20 Abs. 2 chStGB .....	320
a) Unzumutbarkeit als übergesetzlicher Entschuldigungsgrund .....	321
b) Einschränkung des Anwendungsbereichs des Vorsatzdelikts .....	322
IV. Empirische Reflexion über die Schärfe des Notwehrrechts .....	326
1. Empirische Forschungen als Quelle des Zweifels am scharfen Notwehrrecht in Deutschland .....	326
2. Justizielle Rekonstruktion der Notwehrregeln in China .....	329
<b>C. Ursachen der Unterschiede</b> .....	331
I. Rechtskultureller Hintergrund .....	331
II. Handlungsethische Grundlage im Rechtskonzept .....	333
<b>D. Ausblick</b> .....	337
<b>E. Abschließende Bewertung im Vergleich</b> .....	339
<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</b> .....	341

<b>Anhang</b> .....	347
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	353
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	377

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. i. i. c.	Actio illicita in causa
a. l. i. c.	Actio libera in causa
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Alt.	Alternative
ArchCrim NF	Archiv für Kriminologie Neue Folge
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BSG	Bundessozialgericht
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
chBGB	Chinesisches Bürgerliches Gesetzbuch
chStGB	Chinesisches Strafgesetzbuch
chVG	Chinesisches Verfassungsgesetz
chVSchöG	Volksschöpfungsgesetz (China)
dBGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
dBVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
dBWahlG	Bundeswahlgesetz (Deutschland)
dBWO	Bundeswahlordnung (Deutschland)
ders.	derselbe
dGG	Grundgesetz (Deutschland)
dGVG	Gerichtsverfassungsgesetz (Deutschland)
d. h.	das heißt
Dig.	Digesten
dJGG	Jugendgerichtsgesetz (Deutschland)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
dStGB	Strafgesetzbuch (Deutschland)
dStPO	Strafprozessordnung (Deutschland)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf

ECtHR	European Court of Human Rights
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f./ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GerS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
ggf.	gegebenenfalls
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HK-GS	Gesamtes Strafrecht Handkommentar
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KK/StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
krit.	kritisch
LeitNotw	Leitlinien zur rechtmäßigen Anwendung des Notwehrsystems
LG	Landgericht
LK/StGB	Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch: StGB
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht
MA	Massachusetts
M. a. W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MK/BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MK/StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MK/StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
M. M.	Mindermeinung
MÖS	Ministerium für Öffentliche Sicherheit
n. Chr.	nach Christus
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NK/StGB	Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch
no.	number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht

OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (Zeitschrift)
OVG	Oberster Volksgerichtshof
OVS	Oberste Volksstaatsanwaltschaft
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
PolizeiR	Polizei- und Ordnungsrecht
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RSpr.	Rechtsprechung
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
S.	Seite
SchwGer.	Schwurgericht
sic	sic erat scriptum
SK/StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StHGe	Stellungnahmen zur gerichtlichen Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt
StR	Strafrecht
StS	Strafsenat
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v. Chr.	vor Christus
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zeitschrift)
Z.	Zeile
z. B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# Einleitung

## A. Die Problematik der Schärfe des deutschen Notwehrrechts

Bernsmann stellt in seinem Beitrag die Frage, wie ein Notwehrrecht, das die Tötung des Angreifers erlaubt, mit dem staatlichen Schutzauftrag für das menschliche Leben vereinbar ist.<sup>1</sup> Deutsche Lehre<sup>2</sup> und Judikatur<sup>3</sup> lehnen beim Notwehrrecht die Anwendung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ab, mit dem das Notwehrrecht auf eine verfassungsrechtliche Grenze festgelegt würde. Nach h.M.<sup>4</sup> kann eine Tötung des Angreifers auch gerechtfertigt sein, um nicht höchstpersönliche Rechtsgüter zu schützen. Die deutsche Rechtsordnung betrachte einerseits das menschliche Leben als den höchsten verfassungsrechtlichen Wert,<sup>5</sup> erlaube andererseits jedoch durch den Verzicht auf Güterproportionalität in der Kollision zwischen Leben und Eigentum eine Tötung. Dies offenbare einen unauf lösbaren Widerspruch.

Zum einen würde wohl kaum jemand in der modernen Gesellschaft versuchen, den Status des menschlichen Lebens als höchsten Wert in Frage zu stellen. Als Reaktion auf die Verbrechen der nationalsozialistischen Zeit schützt das deutsche Grundgesetz das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 sowie durch die ausnahmslose Abschaffung der Todesstrafe in Art. 102. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen wäre nur in sehr engen Grenzen, wie etwa beim polizeilichen Todesschuss bei Geiselnahmen, denkbar.<sup>6</sup> Es erscheint daher nachvollziehbar, dass ein Leben nur dann ausgelöscht werden dürfte, wenn es vorwerfbar an der Entstehung des Konflikts beteiligt war.<sup>7</sup> Die typische Situation im Bereich des Strafrechts wäre die gerechtfertigte Tötung eines Angreifers durch die Ausübung des Notwehrrechts gemäß § 32 dStGB. Trotz der Zulassung der Tötungshandlung im Rahmen des Notwehrrechts weist Bernsmann<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Bernsmann, ZStW 1992, 290 ff.

<sup>2</sup> Kühl, AT, § 7 Rn. 20 ff.; Stratenwerth/Kuhlen, AT, § 9 Rn. 58; Erb, MK/StGB, § 32 Rn. 12.

<sup>3</sup> Vgl. BGH NJW 1980, 2263 f.; 1983 2267; 1989, 3027 f.

<sup>4</sup> BGH StV 1982, 219; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 340.

<sup>5</sup> Jarass, Jarass/Pieroth/GG Art. 2 Rn. 96.

<sup>6</sup> Epping, Grundrechte, Rn. 120.

<sup>7</sup> Vgl. Roxin, in: FS-Oehler, S. 187.

<sup>8</sup> Bernsmann, ZStW 1992, 290 ff.

jedoch darauf hin, dass das Recht, durch Notwehr zu töten, bislang kaum einer ausführlichen verfassungsrechtlichen Kontrolle unterzogen worden sei.

Zum anderen konstruiert die h. M. der strafrechtsdogmatischen Lehre ein scharfes Notwehrrecht ohne eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsklausel.<sup>9</sup> Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 dStGB setzt das Notwehrrecht in der Notlage lediglich die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung voraus, ohne dass eine Güterabwägung stattfindet,<sup>10</sup> und stellt somit ein Notwehrinstitut dar, das nicht durch die Angemessenheit begrenzt ist. Allerdings müssen sich sowohl die Theorie als auch die Praxis des Strafrechts trotz der stark betonten Rigorosität weiterhin mit Fragen wie Bagatellangriffen oder Provokationsfällen auseinandersetzen, die insbesondere aus kriminal- und sozialpolitischer Sicht problematisch erscheinen und sich nicht allein unter Rückgriff auf das Merkmal der Erforderlichkeit klären lassen. Infolgedessen haben Rechtsprechung<sup>11</sup> und Lehre<sup>12</sup> sog. „sozialethische Einschränkungen“ entwickelt, die an das Merkmal der „Gebotenheit“ in § 32 Abs. 1 dStGB anknüpfen.<sup>13</sup> Obwohl die h. M.<sup>14</sup> diese Lösung angenommen hat, kritisiert Engländer an dieser Anknüpfungsmöglichkeit für die sachliche Einschränkung des Notwehrrechts, dass die Wahl des Begriffs „geboten“ zur Bezeichnung eines Angemessenheitsvorhalts ausgesprochen unglücklich erscheine.<sup>15</sup>

Der auffallende Widerspruch zwischen dem tatsächlichen Bedarf an Angemessenheit und der demonstrativen Ablehnung einer Güterabwägung bleibt schwer nachvollziehbar. Die Bemühungen der Strafrechtsdogmatik, diesen Widerspruch durch das Modell einer spezialisierten Ausnahmebehandlung von Einzelfällen mittels der Auslegung der Gebotenheit aufzulösen, sind bislang nicht überzeugend. Im Gegenteil lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Einschränkung des Notwehrrechts durch die Erforderlichkeit und die Gebotenheit zwar in der Literatur weitgehend Zustimmung findet, jedoch weiterhin vor der Herausforderung steht, mit den Grundgedanken der Notwehr vereinbar zu sein und ihre eigene Bestimmtheit zu gewährleisten.

Die sogenannte Schärfe des Notwehrrechts zeigt sich im Übrigen nicht nur in seiner Folgekompetenz (es wird zugelassen, dass die Notwehr den Rechtsgütern des Angreifers mehr Schaden zufügt als der Angriff dem zu schützenden Objekt, und zwar bis hin zum Tod des Angreifers), sondern auch in seiner Instrumentalkompetenz, d. h., es besteht keine allgemeine Pflicht zum Herbeiholen hoheitlicher Hilfe oder kein Vorrang eines Ausweichens oder einer Duldung im allgemeinen Sinne

<sup>9</sup> Engländer, Handbuch des Strafrechts, § 38 Rn. 63.

<sup>10</sup> Rengier, AT, § 18 Rn. 38.

<sup>11</sup> BGH 42, 102; BSG NJW 99, 2302.

<sup>12</sup> Lenckner, GA 68, 9; Kühl, in: FS-Bemmann, S. 197; Roxin, ZStW 93, 78.

<sup>13</sup> Perron/Eisele, Schönke/Schröder/StGB, § 32 Rn. 44.

<sup>14</sup> Lenckner, GA 68, 9; Lührmann, Tötungsrecht S. 84; Rengier, AT, § 18 Rn. 54; Stiller, Grenzen, S. 128 f.

<sup>15</sup> Engländer, Nothilfe, S. 305.

(Ablehnung der Ausweich- oder Duldungspflicht),<sup>16</sup> die sich in anderen Notrechten<sup>17</sup> oder den Prototypen der Notwehrregel im antiken Recht<sup>18</sup> finden lassen. Während der Angegriffene, der einen rechtswidrigen Angriff erleidet, in der Tat eine breite Palette möglicher Verhaltensalternativen hat, wie z. B. die Hilfe staatlicher Behörden zu suchen, zu fliehen oder einfach zu kapitulieren und die Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter hinzunehmen, räumt die Notwehrregel dem Angegriffenen das Recht ein, die anderen Handlungsmöglichkeiten außer Acht zu lassen, und erlaubt ihm, direkt zurückzuschlagen, selbst wenn dies zu einer Bedrohung der Rechtsgüter des Angreifers führt.

Obwohl die Verneinung der Ausweich- oder Duldungspflicht im Rahmen der Notwehr grundsätzlich durch die Maxime „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“ gestützt wird, bleibt die Frage offen, ob es Ausnahmen vom Vorrang des Abwehrrechts geben kann. Besonders relevant wird diese Frage, wenn das Wesen des „Rechts“ oder des „Unrechts“ abgeschwächt ist, wie etwa im Fall der Notwehrprovokation oder eines schuldlos handelnden Angreifers. In solchen besonderen Konstellationen kann der uneingeschränkte Vorrang des Abwehrrechts problematisch werden, wenn er bis zur letzten Konsequenz durchgesetzt wird. Mit dieser Fragestellung setzt sich die vorliegende Arbeit auseinander.

Der Problembereich der Schärfe des Notwehrrechts verdient eine vertiefte Untersuchung, da er einen Rechtskonflikt zwischen mindestens zwei Persönlichkeitssubjekten in der Notwehrlage beinhaltet. Die Schärfe des Notwehrrechts räumt dem oder der Angegriffenen in den meisten Situationen einen Vorrang ein, der es zu rechtfertigen scheint, unverhältnismäßige Verteidigungshandlungen vorzunehmen, ohne alternative Handlungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.<sup>19</sup> Dies kommt insbesondere im Fehlen einer Ausweich- oder Duldungspflicht zum Ausdruck.<sup>20</sup> Es gibt jedoch Umstände, unter denen das Strafrecht das Wiederaufleben einer Ausweichpflicht oder sogar die Einführung einer Duldungspflicht anerkennen könnte. Daher ist es notwendig, die Grenzen der Schärfe des Notwehrrechts zu analysieren und eine fundierte theoretische Grundlage für die Grenzziehung zu erarbeiten.

---

<sup>16</sup> *Erb*, MK/StGB, § 34 Rn. 94.

<sup>17</sup> Im Anwendungsbereich des § 34 dStGB (rechtfertigender Notstand) besteht kein gerechtfertigtes Bedürfnis, aktiv auf die drohende Notstandsgefahr zu reagieren, wenn man ihr ausweichen oder sie durch das Herbeiholen hoheitlicher oder privater Hilfe ohne Eingriffe in fremde Rechtsgüter abwenden kann. *Erb*, MK/StGB, § 34 Rn. 94.

<sup>18</sup> In der chinesischen Zhou-Dynastie gab es ebenfalls eine Bestimmung, die besagte: „Wenn die Rache an einem Feind angemeldet und vom zuständigen Beamten genehmigt wurde, ist sie kein Verbrechen mehr.“ Das bedeutet, dass eine rechtmäßige Rache von einer behördlichen Genehmigung oder Unterstützung abhängt.

<sup>19</sup> *Bülte*, GA 2011, 147.

<sup>20</sup> *Erb*, MK/StGB, § 32 Rn. 201.

## B. Der Zweifel an der Interessenabwägung in der chinesischen Notwehrbefugnis

Das Fehlen einer Interessenabwägung zur Bestimmung der Grenzen des Notwehrrechts macht das deutsche Recht im internationalen Rechtsvergleich zu etwas Außergewöhnlichem.<sup>21</sup> Während in Deutschland die Schärfe des Notwehrrechts grundsätzlich nicht in Frage gestellt wurde, sind die Grenzen des Notwehrrechts in der chinesischen Literatur und Rechtsprechung sehr umstritten. Die Begrenzung des Notwehrrechts im chinesischen Recht ist in § 20 Abs. 2 chStGB wie folgt formuliert: „Wenn die Verteidigungshandlung offenkundig die notwendig gebotenen Grenzen überschreitet und ein erheblicher Schaden verursacht wird, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben, jedoch ist die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen.“ Damit schließt der Gesetzeswortlaut weder eine Interessenabwägung noch die Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Angreifers ausdrücklich aus.

Im Gegensatz zum scharfen deutschen Notwehrrecht zeigt das chinesische Notwehrrecht in der Praxis eine Tendenz zu einer allzu engen Auslegung.<sup>22</sup> Lao Dongyan kritisiert, dass der Standard für die Grenzen der Notwehr zu streng definiert sei, wodurch Angegriffene, die sich verteidigen, häufig vor Gericht damit konfrontiert würden, nicht in Notwehr gehandelt zu haben, und stattdessen wegen Vorsatzdelikten bestraft würden.<sup>23</sup> Angesichts zahlreicher theoretisch komplexer Ansichten betont Zhang Mingkai, dass die Verteidigungsgrenze in der Praxis das am schwierigsten zu beurteilende Merkmal unter den Voraussetzungen der Notwehr darstelle.<sup>24</sup> Insbesondere in Fällen, in denen der rechtswidrige Angriff nicht ausreicht, um den Tod oder eine schwere Körperverletzung der angegriffenen Person herbeizuführen, ist es nahezu unmöglich, Notwehr anzuerkennen, wenn die Verteidigungshandlung zum Tod oder zu einer schweren Verletzung des Angreifers geführt hat.<sup>25</sup> In der Frage der Grenzen der Notwehr sind Lehre und Rechtsprechung

---

<sup>21</sup> Rönna/Hohn, LK/StGB, § 32 Rn. 50.

<sup>22</sup> Zhang, Strafrecht I, S. 211.

<sup>23</sup> Lao, Peking University Law Journal, 2015 (1), 13. Anders als § 33 dStGB ist eine Überschreitung der Notwehr (Notwehrexzess) i. S. d. § 20 Abs. 2 chStGB nach h. M. im Prinzip kein Entschuldigungsgrund und strafbar. Darüber hinaus ist eine extrem unverhältnismäßige Verteidigungshandlung nach h. M. in Deutschland schwer als Notwehrexzess anzusehen, wohingegen ein solcher Fall in China unbestritten unter die Anwendung von § 20 Abs. 2 chStGB fällt. Daher wird in dieser Arbeit die „Überschreitung der Notwehr“ gemäß § 33 dStGB als „Notwehrexzess“ bezeichnet, während der Begriff gemäß § 20 Abs. 2 chStGB als „Notwehrüberschreitung“ übersetzt wird. Siehe Zhang, Strafrecht I, S. 212; Zhou, Strafrecht AT, S. 202 f.

<sup>24</sup> Zhang, Law Science 2019 (1), 3.

<sup>25</sup> Wang, Peking University Law Journal 2018 (6), 1589.

gespalten. Während die Rechtsprechung die Grenzen der Notwehr zu eng auslegt,<sup>26</sup> herrscht in der Lehre ein weitgehendes Einvernehmen darüber, dass die Befugnisse zur Verteidigung angemessen erweitert werden sollten.<sup>27</sup>

Nach der von utilitaristischen Prinzipien geprägten traditionellen Ansicht entspricht eine Notwehrhandlung zwar formal einem strafrechtlichen Tatbestand, schließt jedoch inhaltlich ein sozialschädliches Unrecht aus und schützt ein höherwertiges Interesse. Daher ist sie rechtlich durch das Fehlen eines sozialen Schadens gerechtfertigt.<sup>28</sup> Vorrangige Interessen nehmen eine überwältigende Stellung in der Rechtfertigung der Notwehr ein.<sup>29</sup> Im Konflikt zwischen Recht und Unrecht werden die Rechtsgüter des Angreifers deutlich geringer bewertet, weshalb eine höhere Beeinträchtigung des Angreifers im Vergleich zum möglichen Schaden des Angegriffenen durch den rechtswidrigen Angriff als gerechtfertigt angesehen wird.

Doch kann diese utilitaristische Perspektive den Konflikt zwischen dem rechtlichen Schutz des Lebens und der Gewährung des Notwehrrechts überzeugend lösen und zugleich konsistent bleiben? Führt die utilitaristische Betonung der Folgekompetenz dazu, dass die Untersuchung der Instrumentalkompetenz der Notwehr vernachlässigt wird? Auch diese Fragen werden in dieser Arbeit thematisiert.

## C. Methode und Ziel dieser Arbeit

Obwohl es zwischen China und Deutschland viele Unterschiede de lege lata sowie in der Tradition der Lehre gibt, ist die grundlegende Frage, mit der man im Notwehrrecht konfrontiert ist, bemerkenswert ähnlich: Unter welchen Umständen hat ein Bürger das Recht, einen rechtswidrigen Angreifer zu töten, und gehen der Ausübung der Abwehr andere Verhaltenspflichten voraus? Diese Ähnlichkeit eröffnet die Möglichkeit, das Thema auf verschiedenen Ebenen vergleichend zu diskutieren. Der Widerspruch zwischen dem Notwehrrecht und dem rechtlichen Lebensschutz betrifft nicht nur deren juristische Bewertung, sondern ist auch im Hinblick auf die historische Tradition der jeweiligen Rechtsordnung sowie die zugrunde liegenden moralischen Wertvorstellungen kontrovers.

Im Rahmen der Rechtswissenschaft sind nicht nur strafrechtliche, sondern auch verfassungsrechtliche Aspekte zu erörtern. Aufgrund von Unterschieden in der rechtskulturellen Entwicklung gibt es institutionelle und konzeptionelle Abweichungen zwischen China und Deutschland hinsichtlich des Notwehrrechts und dem Recht auf Leben. Unter diesen Umständen ist eine funktionale Rechtsvergleichung

---

<sup>26</sup> Vgl. Urteil des mittleren Volksgerichts Putian, Fujian, (2016) Nr. 260; Urteil des unteren Volksgerichts Yuecheng, Shaoxing, Zhejiang, (2009) Nr. 753.

<sup>27</sup> *Chen*, *The Jurist* 2017 (5), 98.

<sup>28</sup> *Wang*, *Rechtfertigungshandlung*, S. 50.

<sup>29</sup> Vgl. *Zhang*, *China Legal Science* 2011 (5), 113 ff.

als Ankerpunkt zu bevorzugen, da jede Gesellschaft ihrem Recht im Wesentlichen die gleichen Probleme aufgibt und verschiedene Rechtssysteme diese Probleme, selbst wenn am Ende die Ergebnisse gleich sind, auf sehr unterschiedliche Weise lösen.<sup>30</sup> Die Notwehr als Überbleibsel privater Selbsthilfe aus der Zeit vor der Entstehung des modernen Staates stellt in modernen Staaten eine typische Ausnahme vom staatlichen Gewaltmonopol dar. Daher ist auch ihre Verbindung zu strafrechtlichen Sanktionen von besonderem Interesse und diskussionswürdig.

Die Notwehr ist ein institutioneller Entwurf für Interessenkonflikte im allgemeinen Teil des Strafrechts, der die widerstreitenden Interessen beider Konfliktparteien sowie diejenigen des Staates (der Rechtsordnung) als abstrakten Dritten zu berücksichtigen hat. Aus funktional vergleichender Sicht stehen sowohl das chinesische als auch das deutsche Strafrecht vor dem Problem, wie dieser Interessenkonflikt zu lösen ist. Der offensichtlichste Unterschied in der Rechtsanwendung zwischen China und Deutschland liegt jedoch in der Einstellung zur Verhältnismäßigkeit, insbesondere wenn die Verteidigungshandlung zum Tod oder zu schweren Verletzungen des Angreifers führt. Dies liegt nicht nur an den unterschiedlichen strafrechtlichen Bestimmungen der beiden Länder, sondern hängt auch mit der Verfassung zusammen.<sup>31</sup> Im Rahmen einer vergleichenden Sichtweise sollen daher nicht nur die Unterschiede im Wortlaut des Strafrechts, sondern auch die Unterschiede in dessen gedanklichen Grundlagen sowie die Behandlung konkreter Fälle berücksichtigt werden.

Der Zweck dieser Arbeit besteht darin, durch den Vergleich der Kontroversen über die Grenzen des Notwehrrechts in China und Deutschland die konkrete Ausprägung und die jeweiligen Einschränkungen der Schärfe des Notwehrrechts zu untersuchen. Zudem wird versucht, eine einheitliche dogmatische Grundlage zu entwickeln und zu klären, welche Rolle das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Notwehrrechts tatsächlich spielen sollte.

Die vom Staat geleistete öffentliche Hilfe in der modernen Gesellschaft war zwar noch nie so stark, wie sie es heute ist; die zunehmende Komplexität der Gesellschaft und die Verschärfung des Aufeinandertreffens verschiedener Werte lässt es jedoch unmöglich und zudem auch nicht erstrebenswert erscheinen, dass die Tentakel der Macht alle Aspekte des Lebens der Bürger erfassen. Daher ist es notwendig, das Notwehrrecht zu präzisieren, denn je klarer die Grenzen des Notwehrrechts gezogen werden, desto besser können die Bürger diese rechtliche Waffe einsetzen, wenn sie das Notwehrrecht in der Notsituation wahrnehmen.

---

<sup>30</sup> *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 33.

<sup>31</sup> *Perron/Eisele*, Schönke/Schröder/StGB, § 32 Rn. 43.